

(2) Die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (GBI. II S. 40) findet für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf keine Anwendung.

Berlin, den 3. Januar 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m i t z

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ausbildungsvertrag für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf

Zwischen 1.

(Bezeichnung und Anschrift der einstellenden
Einrichtung)

vertreten durch:
(Name und Dienststellung)

2.

(Bezeichnung und Anschrift der ausbildenden
Einrichtung)

vertreten durch:
(Name und Dienststellung)

und dem / der Schüler / in
(Name, Vorname)

geb.: in

wohnhaft:

vertreten durch: 1.

2.

wohnhaft: 1.

2.

wird folgender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Ausbildungsziel

Die Ausbildung erfolgt zum/zur
Berufs-Nr. nach den vom
Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätzen
und den verbindlichen Ausbildungsunterlagen.

§ 2

Dauer der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit dauert entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe Jahre.
Sie beginnt am: und endet am:
Mit dem Abschluß des Ausbildungsvertrages erwirbt der Schüler das Recht, schon vor dem Beginn der Ausbildung an kulturellen und anderen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

§ 3

Verpflichtungen der einstellenden Einrichtung

(1) Die einstellende Einrichtung verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler ordnungsgemäß am seine Ausbildung
(Datum des Ausbildungsbeginns)
beginnen kann,
2. ständig Kontakt mit der ausbildenden Einrichtung zu halten und sie in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen,

3. ständig Kontakt mit dem Schüler zu halten und dessen Bildungs- und Erziehungsstand zu kontrollieren,
4. eine Einstellungsuntersuchung des Schülers zu veranlassen,
5. dem Schüler regelmäßig das monatliche Entgelt (§ 7) zu zahlen,
6. dem Schüler das zusätzliche, den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigende Fahrgeld, das ihm durch den Besuch des theoretischen Unterrichts in der medizinischen Schule entsteht, zu erstatten.

(2) Für die Erfüllung aller übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht durch die ausbildende Einrichtung (§ 4) Verpflichtungen übernommen wurden, trägt die einstellende Einrichtung die Verantwortung.

§ 4

Verpflichtungen der ausbildenden Einrichtung

Die ausbildende Einrichtung verpflichtet sich,

1. den Schüler entsprechend dem „Bildungs- und Erziehungsziel der sozialistischen Berufsausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik“ auszubilden und zu erziehen,
2. dem Schüler zu ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den im § 1 genannten Beruf zu erwerben, seine Allgemeinbildung zu erweitern und sich politisch, kulturell und sportlich zu betätigen,
3. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Schülers regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchzuführen,
4. bei Aufnahme in ein Wohnheim für Verpflegung und Betreuung zu sorgen,
5. dem Schüler ein Berufsbild auszuhändigen.

§ 5

Verpflichtungen des Schülers

Der Schüler verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zum Erlernen des Berufes notwendig sind, insbesondere seine zur Ausbildung gehörende Tätigkeit zur Betreuung der in der Einrichtung zu behandelnden Personen, mit einem Höchstmaß an Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein durchzuführen,
2. mit Materialien, Instrumenten und Geräten pfleglich umzugehen,
3. regelmäßig an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilzunehmen,
4. **sich den festgelegten Prüfungen zu unterziehen,**
5. die Weisungen des Leiters der ausbildenden Einrichtung, der mit der Ausbildung Beauftragten und des Lehrpersonals zu befolgen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten,
6. seinen Erziehungsberechtigten den Leistungsnachweis vorzulegen,
7. sich regelmäßig den vorbeugenden Untersuchungen zu unterziehen,
8. die ausbildende Einrichtung oder die medizinische Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit oder Unterrichtszeit versäumt werden muß.